

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 10. Jänner 1979

Zl. 21-GS/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. ETTMAYER und Genossen
betreffend Aufnahmebedingungen
in die Diplomatische Akademie
Zl. 2260/J-NR/1978

2181/AB
1979 -01- 16
zu 2260/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ETTMAYER und Genossen haben am 13. Dezember 1978 unter der Nr. 2260/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Aufnahmebedingungen in die Diplomatische Akademie gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

" A n f r a g e :

1. Wie viele inländische Hörer studieren zur Zeit an der Diplomatischen Akademie?
2. Welche Vorstudien haben die inländischen Hörer, die zur Zeit an der Diplomatischen Akademie studieren, abgeschlossen?
3. Wie viele ausländische Hörer studieren derzeit an der Diplomatischen Akademie?
4. Aus welchen Ländern kommen die ausländischen Hörer, die zur Zeit an der Diplomatischen Akademie studieren?
5. Welche Vorstudien haben die ausländischen Hörer, die derzeit an der Diplomatischen Akademie studieren, abgeschlossen (einzeln aufgegliedert)?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1: 14. Lehrgang - 10 Österreicher
15. Lehrgang - 14 Österreicher"

"Zu 2: 14. Lehrgang - Magister der Wirtschaftswissenschaften
Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften
(Hochschule St. Gallen)
Dr.iuris
Dr.phil.
Dr. med.

./2

- 2 -

15. Lehrgang - Magister der Wirtschaftswissenschaften
Dr.iuris
Mag.phil."
- "Zu 3: 14. Lehrgang - 11 Ausländer
15. Lehrgang - 9 Ausländer"
- "Zu 4: 14. Lehrgang - Algerien
Bundesrepublik Deutschland
Frankreich
Griechenland
Italien
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Schweden
UdSSR
15. Lehrgang - Bundesrepublik Deutschland
Finnland
Luxemburg
Polen
Rhodesien
Schweden
USA"
- "Zu 5: 14. Lehrgang - Licence d'Allemand
Licence d'Anglais
Licence ès Sciences Journalistiques
et d'Information
Jura Diplom
Dipl.iur.
Dipl. d'Etudes Pol.
Dipl. Foreign Affairs
cand.phil.
Dr.phil.
Dipl.Ing.
M.A.
15. Lehrgang - Mag.phil.
fil.kand.
kand.iur.
Dipl.Ing.
Dipl.Volkswirt
BSFS(Bachelor of Science and Foreign Service)
M.A."

Ergänzend wird bemerkt, dass in der Begründung der Anfrage die ausgesprochene Behauptung: "wird beabsichtigt, Aufnahmebewerbern in die Diplomatische Akademie, welche die gesetzlich geforderten

./3

- 3 -

Vorstudien nicht abgeschlossen haben, dennoch das Studium an der Diplomatischen Akademie zu ermöglichen" auf einer irrigen Auslegung des Gesetzestextes beruhen dürfte, da dem ha. vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie eine solche Absicht nicht entnommen werden kann und soweit bekannt auch nie zur Diskussion stand. § 15 Abs. 1 des neuen Gesetzes sieht eindeutig als Aufnahmeerfordernis den Abschluss eines ordentlichen Studiums der Rechtswissenschaften, Politischer Wissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Geographie oder Publizistikwissenschaften an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges ordentliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vor. Absatz 2 enthält nur eine Ausnahme zugunsten allfälliger anderer Vorstudien nach Anhörung des Beirates, nicht jedoch eine Ausnahme hinsichtlich des Abschlusses eines ordentlichen Hochschulstudiums.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

